

LVC . . .	Loi fédérale sur les voyageurs de commerce (du 4 octobre 1930).
OCC . . .	Ordonnance sur la communauté des créanciers dans les emprunts par obligations (du 20 février 1918).
OCDA . . .	Ordonnance réglant le commerce des denrées alimentaires, etc. (du 26 mai 1936).
OEB . . .	Ordonnance sur l'engagement du bétail (du 30 octobre 1917).
OIPR . . .	Ordonnance du Tribunal fédéral concernant l'inscription des pactes de réserve de propriété (du 19 décembre 1910).
OJ . . .	Loi fédérale d'organisation judiciaire (du 16 décembre 1943).
OJPPM . . .	Organisation judiciaire et procédure pénale pour l'armée fédérale (loi du 28 juin 1889).
OM . . .	Organisation militaire de la Confédération suisse (loi du 12 avril 1907).
OOF . . .	Ordonnance sur l'administration des offices de faillite (du 13 juillet 1911).
ORC . . .	Ordonnance sur le registre du commerce (du 7 juin 1937).
ORF . . .	Ordonnance sur le registre foncier (du 22 février 1910).
ORI . . .	Ordonnance sur la réalisation forcée des immeubles (du 23 avril 1920).
ORM . . .	Ordonnance sur le registre des régimes matrimoniaux (du 27 septembre 1910).
OSEC . . .	Ordonnance sur le service de l'état civil (du 18 mai 1928).
OT . . .	Ordonnance d'exécution des lois fédérales concernant les droits de timbre (du 7 juin 1928).
PCF . . .	Loi fédérale sur la procédure à suivre par devant le Tribunal fédéral en matière civile (du 22 novembre 1850).
PPF . . .	Loi fédérale sur la procédure pénale (du 15 juin 1934).
RA . . .	Règlement d'exécution de la loi sur la circulation des véhicules automobiles et des cycles (du 25 novembre 1932).
RO . . .	Recueil officiel des arrêts du Tribunal fédéral suisse.
ROLF . . .	Recueil officiel des lois fédérales.
RSJ . . .	Revue suisse de jurisprudence.
StF . . .	Loi fédérale sur le statut des fonctionnaires (du 30 juin 1927).
Tarif . . .	Tarif des frais applicables à la LP (du 23 décembre 1919).

C. Abbreviazioni italiane.

CC . . .	Codice civile svizzero.
CF . . .	Costituzione federale.
CO . . .	Codice delle obbligazioni.
CPS . . .	Codice penale svizzero.
Cpc . . .	Codice di procedura civile.
Cpp . . .	Codice di procedura penale.
DCC . . .	Decreto del Consiglio federale concernente la contribuzione federale di crisi (del 19 gennaio 1934).
LCA . . .	Legge federale sul contratto d'assicurazione (del 2 aprile 1908).
LCAV . . .	Legge federale sulla circolazione degli autoveicoli e dei velocipedi (del 15 marzo 1932).
LEF . . .	Legge esecuzioni e fallimenti.
LF . . .	Legge federale.
LTM . . .	Legge federale sulla tassa d'esenzione dal servizio militare (del 28 giugno 1878/29 marzo 1901).
OGF . . .	Organizzazione giudiziaria federale.
RFF . . .	Regolamento del Tribunale federale concernente la realizzazione forzata di fondi (del 23 aprile 1920).
StF . . .	Legge federale sull'ordinamento dei funzionari federali (del 30 giugno 1927).

I. STRAFGESETZBUCH

CODE PÉNAL

1. Urteil des Kassationshofes vom 23. Januar 1948 i. S. Fasler gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen.

Art. 15 StGB ist vorsichtig und zurückhaltend anzuwenden. Die Anordnung einer ambulanten Behandlung könnte, wenn sie grundsätzlich zulässig wäre, was offen bleiben soll, nur ganz ausnahmsweise in Betracht fallen.

L'art. 15 CP doit être appliqué avec beaucoup de prudence. Même admis en principe — question laissée ouverte — un traitement « ambulant » ne pourrait être ordonné qu'à titre tout à fait exceptionnel.

L'art. 15 CP dev'essere applicato con grande prudenza. Una cura ambulatoria, anche se fosse ammissibile in principio (questione tuttavia indecisa), potrebbe essere ordinata soltanto a titolo eccezionalissimo.

Der 1919 geborene Beschwerdeführer wurde seit 1943 wiederholt wegen öffentlicher Vornahme unzüchtiger Handlungen (Entblössung des Geschlechtsteiles vor Frauen) bestraft und im Sommer 1946 durch den Strafrichter in die Heilanstalt Breitenau eingewiesen. Während der nach Entlassung aus der Anstalt angeordneten ambulanten Behandlung verfehlte er sich erneut. Das Obergericht des Kantons Schaffhausen verurteilte ihn deswegen am 10. Oktober 1947 zu 4 Wochen Gefängnis, verfügte aber, dass der Strafvollzug einzustellen und der Angeklagte gemäss Art. 15 StGB zur Behandlung in eine Heilanstalt einzuweisen sei.

Mit Nichtigkeitsbeschwerde beantragt der Beschwerdeführer, es sei die Einweisung in eine Heilanstalt durch die Anordnung einer ambulanten Behandlung zu ersetzen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

Der Kassationshof hat bisher offen gelassen, ob Art. 15 StGB die ambulante Behandlung gestatte. Die Frage braucht hier nicht entschieden zu werden, denn selbst wenn sie bejaht werden müsste, wäre die von der Vorinstanz beschlossene Einweisung in eine Anstalt nicht gesetzwidrig.

Die in Art. 15 StGB vorgesehenen Massnahmen dienen nicht in erster Linie dem Schutze der öffentlichen Ordnung, sondern der Fürsorge für den Täter. Sie greifen über den Bereich der Strafrechtspflege hinaus und sind daher vorsichtig und zurückhaltend anzuwenden, sonst führen sie zu einer Bevorzugung des unzurechnungsfähigen und vermindert zurechnungsfähigen Rechtsbrechers. Dieser soll für seine Tat nicht leichtthin von Staats wegen mit einer Heilbehandlung prämiert werden, die dem Nichtdelinquenten nicht zuteil wird, und das obendrein noch mit der Aussicht, dass ihm die Strafe schliesslich gestützt auf Art. 17 Ziff. 2 Abs. 2 StGB ganz oder teilweise erlassen wird (Urteil des Kassationshofes vom 3. April 1947 i. S. Held S. 5 f.). Die ambulante Behandlung bedeutet verglichen mit der Einweisung in eine Anstalt eine weitere Privilegierung des Täters. Sie könnte daher, auch wenn sie grundsätzlich zulässig wäre, was offen bleiben soll, nur ganz ausnahmsweise in Betracht fallen.

Im vorliegenden Falle liegt nichts vor, was den Richter allenfalls nötigen würde, abweichend von der allgemeinen Regel die ambulante Behandlung anzuordnen. Diese war zur Zeit der Tat im Gange, hatte aber den Beschwerdeführer nicht von der Begehung neuer Vergehen abgehalten. Daraus konnte das Obergericht mit Grund ableiten, der Zustand des Täters erfordere die Einweisung in eine Anstalt, die Freiheit sei für ihn zurzeit noch zu gefährlich. Auch wenn berücksichtigt wird, dass der Beschwerdeführer unter Alkoholeinfluss rückfällig wurde, lässt sich dieser Schluss sachlich rechtfertigen, denn nur der Aufenthalt

in einer geschlossenen Anstalt bietet Gewähr für Abstinenz. Die Sachverständigen, an deren Gutachten der Richter übrigens nicht gebunden ist, erklären nicht, dass nur eine ambulante Behandlung in Frage komme. Dr. F. Braun, der Direktor der Schweiz. Anstalt für Epileptische, schrieb in einem 1945 eingeholten Gutachten sogar ausdrücklich, dass bei Rückfällen eine längere Versorgung in einer Heil- und Pflegeanstalt nicht zu umgehen sein werde, und Direktor Dr. Moser von der kantonalen Heilanstalt Breitenau in Schaffhausen hält nach der für den Kassationshof verbindlichen Feststellung der Vorinstanz (Art. 277 bis Abs. 1 BStP) die Wiederinternierung in der Anstalt Breitenau « mindestens nicht für unangebracht ». Das Obergericht überschritt daher das Ermessen, das dem Sachrichter bei Anwendung von Art. 15 StGB der Natur der Sache nach zuerkannt werden muss, offensichtlich nicht.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

**2. Urteil des Kassationshofes vom 30. Januar 1948 i. S.
Wegmann gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich.**

Voraussetzungen des Aufenthaltsverbotes nach Art. 16 StGB ;
Verhältnis dieser Vorschrift zu Art. 14 StGB.

Conditions de l'interdiction de séjour prévue par l'art. 16 CP ;
rapport de cette disposition avec l'art. 14 CP.

Condizioni del divieto di dimora a' sensi dell'art. 16 CP ; relazione
tra questo disposto e l'art. 14 CP.

A. — Am 3. Juni 1947 erklärte das Bezirksgericht Zürich den 1913 in St. Gallen geborenen italienischen Staatsangehörigen Alberto Wegmann der Unzucht mit Kindern (Art. 191 Ziff. 1 und 2 StGB) und der öffentlichen Vornahme einer unzüchtigen Handlung (Art. 203 StGB) schuldig, verurteilte ihn unter Annahme verminderter